

BVGer E-7083/2023 vom 28. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7083_2023_d20231128

FR: TAF E-7083/2023 du 28 novembre 2023

IT: TAF E-7083/2023 del 28 novembre 2023

Regeste

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 28. November 2023. Entscheid aufgehoben durch BGer.

Erwägungen

E. 6

DSG; Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]), dass das Bundesverwaltungsgericht damit gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen E-7083/2023 Seite 4 entsprechende vorinstanzliche Verfügungen ist, zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, dass der Beschwerdeführer als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario), dass der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mit vorliegendem Urteil gegenstandslos wird, dass im Übrigen mit dem Asylverfahren in Zusammenhang stehende Anordnungen über Unterkunft, Betreuung von Asylsuchenden sowie prioritäre Behandlung des Asylgesuchs nicht Gegenstand des vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahrens bilden und diese in einem separaten Verfahren zu klären wären, dass insbesondere der Entzug von Ansprüchen Minderjähriger bei der Prüfung der Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen eines das Datenschutzrecht beschlagenden ZEMIS-Verfahrens nicht massgeblich ist, dass im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens betreffend Einträge mit Bestreitungsvermerk in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse die Frage zu klären ist, welche der umstrittenen Personenangaben die wahrscheinlichen sind (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.4), dass Asylsuchende verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere ihre Identität offenzulegen haben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG), wobei amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB gelten, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (Urteil des BVGer E-3958/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 4.4 m.w.H.), dass das SEM zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer vermöge aus der bei den Akten liegenden Kopie einer Geburtsurkunde, auf welcher das Ausstellungsdatum nicht lesbar sei und welche keine E-7083/2023 Seite 5 Sicherheitsmerkmale enthalte, die eine Fälschung erschweren würden, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (vgl. SEM-Akten 18/2), dass mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass die Angaben und das Aus sageverhalten des Beschwerdeführers zu

seinem Alter insofern inkohärent ausgefallen sind, als er auf dem selbständig auszufüllenden Personalienblatt des SEM andere Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht hat als jene, die er zuvor anlässlich der Grenzkontrolle bestätigt hatte, und er diesen Widerspruch auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht auflösen konnte (vgl. SEM-Akten 1/2, 10/16; 33/3 S. 2; 40/11 F5 ff.), dass das vom SEM in Auftrag gegebene Altersgutachten vom (...) feststellte, der Beschwerdeführer habe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Volljährigkeit erreicht und weise ein Mindestalter von 19 Jahren auf, dass sich das vorliegende Gutachten nach Auffassung des Gerichts als schlüssig und widerspruchsfrei erweist und das Gericht keinen Anlass hat, die Befunde der Experten und Expertinnen der Rechtsmedizin, welche gemäss Gutachten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erhoben worden sind, anzuzweifeln (vgl. Urteil des BVer E-887/2024 vom 16. Februar 2024 E. 7.3 m.w.H), dass nach dem Gesagten der Antrag, das Altersgutachten sei aus dem Recht zu weisen, abzuweisen ist, dass somit das SEM richtigerweise festgestellt hat, das Altersgutachten vom (...) stelle ein Indiz für die Volljährigkeit dar, dass der Beschwerdeführer aus den auf Beschwerdeebene eingereichten und nicht fälschungssicheren Screenshots von Facebook-Einträgen, in welchen zwar vom (...) als Geburtstag, jedoch von keinem Jahrgang oder Alter die Rede ist, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass vielmehr das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum eine zu grosse Abweichung von den Ergebnissen des Altersgutachtens darstellt und somit das vom SEM – gestützt auf das wissenschaftliche Gutachten – im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) das wahrscheinlichere ist und deshalb unverändert und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu belassen ist,

E-7083/2023 Seite 6 dass bei dieser Ausgangslage insgesamt nicht davon ausgegangen werden kann, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum sei das wahrscheinlichere, dass die Vorinstanz durch den von ihr vorgenommenen Eintrag Bundesrecht nicht verletzt hat, dass nach dem Gesagten die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt hat, womit das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, dass die Beschwerde abzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die amtliche Rechtsverbeiständung beantragt, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, dass die Begehren als aussichtslos zu gelten haben und damit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht gegeben ist, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass damit auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), dass das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7083/2023 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.